

Beschlussempfehlung und Bericht

des mitberatenden Ständigen Ausschusses und des federführenden Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2741**

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2741 – in zwei Gesetze aufzuteilen und diesen Gesetzen in folgender Fassung zuzustimmen:

A. Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2016 (GBl. S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „23, 25 bis“ gestrichen.
2. In § 20 Absatz 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Polizeivollzugsdienst kann die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 angefertigten Bildaufzeichnungen auch automatisch auswerten. Die automatische Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.
- c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „3 und Absatz 6“ durch die Angabe „4 und 7“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Tonaufzeichnung“ die Wörter „sowie die automatisierte Auswertung“ eingefügt.
- e) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die erhobenen Daten nach Absatz 5 gilt Absatz 8 mit der Maßgabe, dass diese spätestens nach 60 Sekunden automatisch zu löschen sind und jede über das Erheben hinausgehende Verarbeitung ausgeschlossen ist, sofern nicht zuvor die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen.“

4. Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt:

„§ 23 b

Überwachung der Telekommunikation

- (1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,
- 1. die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,
 - 2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,
 - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 - c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,
 - 3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,
 - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 - c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,
 - 4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
 - 5. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird.

Datenerhebungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe aussichtslos oder wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von ihr genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen.

(5) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Fall des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
5. der Sachverhalt und
6. eine Begründung.

(6) Die Anordnung des Gerichts ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. eine Kennung des Kommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei dem die Datenerhebung durchgeführt wird,
2. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll.

Im Übrigen gilt § 23 Absatz 3 Sätze 2 bis 7. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(7) Bei Gefahr im Verzug kann eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 von der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Absatz 4 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(8) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vor-

kehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(9) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst wurden, sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 13 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Unterrichtung nach Absatz 10 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 11 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(10) Die betroffenen Personen sind von Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter möglich ist. Ist wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Die Zurückstellung ist zu dokumentieren. Erfolgt die zurückgestellte Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung des in Absatz 4 genannten Gerichtes. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach sechs Monaten erneut einzuholen. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Identität oder der Aufenthalt einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann,
3. die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Unterrichtung hat, oder
4. seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.

(11) Bei der Erhebung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt,
5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und,
6. sofern die Überwachung mit einem Eingriff in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme verbunden ist, die Angaben zur

Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen.

Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Unterrichtung nach Absatz 10 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 13 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.

(12) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der
 - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder
 - b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie
3. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.

(13) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt bezüglich der Datenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.

(14) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag alle zwei Jahre über die nach den Absätzen 1 und 2 erfolgten Maßnahmen.“

5. Nach § 27 a werden folgende §§ 27 b und 27 c eingefügt:

„§ 27 b

*Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot
zur Verhütung terroristischer Straftaten*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Verhütung von Straftaten, die in § 129 a Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können, einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird, oder das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Polizeivollzugsdienst zur Verhütung von Straftaten nach Absatz 1 einer Person den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(4) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf,
 - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 einer Benennung der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf,
 - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 einer Benennung der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift und
3. die wesentlichen Gründe.

(6) Aufenthaltsvorgaben nach Absatz 1 und Kontaktverbote nach Absatz 2 sind auf den zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen für die Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 oder das Kontaktverbot nach Absatz 2 nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 27 c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Sinne des § 27 b Absatz 1 begehen wird, oder
2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat im Sinne des § 27 b Absatz 1 begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der

Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) Der Polizeivollzugsdienst verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 27 b Absatz 1,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsvorgaben nach § 27 b Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 27 b Absatz 2,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 84 b,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person oder
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen, und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Für die Kennzeichnung der Daten gilt § 23 b Absatz 12 entsprechend. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolle müssen es ermöglichen, das Datum, die Uhrzeit und, so weit wie möglich, die Identität der Person festzustellen, die die personenbezogenen Daten abgerufen hat. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach zwölf Monaten zu löschen.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann bei den zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder, sonstigen öffentlichen Stellen sowie anderen Stellen im Rahmen der geltenden Gesetze personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat die zuständige Polizeidienststelle

1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an Strafverfolgungsbehörden und andere Polizeidienststellen weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des § 27 b Absatz 1 erforderlich ist,
2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist,
3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung einer Straftat nach § 84 b weiterzugeben,
4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 erforderlich ist,
5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann die zuständige Poli-

zeidienststelle Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,

7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(6) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsvorgabe nach § 27 b Absatz 1 oder ein Kontaktverbot nach § 27 b Absatz 2 besteht,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

(8) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.“

6. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

Gebrauch von Explosivmitteln

(1) Explosivmittel dürfen gegen Personen nur in den Fällen des § 54 Absatz 1 Nummern 1 und 4 angewendet werden, wenn der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Explosivmittel dürfen nicht gegen eine Menschenmenge gebraucht werden.

(3) Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Anordnung durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.

(4) Im Übrigen gelten für den Gebrauch von Explosivmitteln § 53 Absätze 1 und 2 Satz 1 sowie § 54 Absätze 2 und 4 entsprechend.“

7. In § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
8. Nach § 84 a werden folgende §§ 84 b und 85 eingefügt:

„§ 84 b

Strafvorschrift

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 27 b Absatz 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 b Absatz 3 Satz 5 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
 2. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 27 c Absatz 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 c Absatz 5 Satz 5 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch die zuständige Polizeidienststelle verhindert.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts verfolgt.

§ 85

Übergangsbestimmungen

- (1) Auf die weitere Verarbeitung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind die Regelungen der Absätze 2 bis 5 und im Übrigen die Regelungen im Fünften Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils anzuwenden.
- (2) Die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes können die nach § 23 b Absätze 1 und 2 selbst erhobenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verhütung derselben Straftaten weiterverarbeiten.
- (3) Die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn
1. mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt oder mindestens vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden sollen,
 2. eine Neuerhebung zu diesem anderen Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln zulässig wäre und
 3. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen oder zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben.
- (4) Eine Datenübermittlung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten durch die Polizei auf der Grundlage von § 42 Absätze 1, 2 und 7, § 43 Absatz 1, § 43 a Absätze 1 und 3, § 43 c und § 44 Absätze 1 und 2 ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig. Eine Datenübermittlung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten nach § 43 Absatz 1 unterbleibt, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen. Der Polizeivollzugsdienst hat die Übermittlung der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Übermittlungen rechtmäßig erfolgt sind. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt bezüglich der Datenübermittlungen mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch. Nach Abschluss der Kontrolle sind die Protokolldaten unverzüglich zu löschen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag alle zwei Jahre über die gemäß § 43 Absatz 1 erfolgten Übermittlungen der nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten.
- (5) Sind die nach § 23 b Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten, die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, zur Erfüllung des der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine etwa-

ige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen, soweit keine Weiterverarbeitung der Daten nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgt. Die Tatsache der Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Unterrichtung nach § 23 b Absatz 10 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 23 b Absatz 13 nach Ablauf der in Satz 4 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.“

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

- (1) Durch Artikel 1 Nummer 4 werden das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
- (2) Durch Artikel 1 Nummer 5 werden die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
- (3) Durch Artikel 1 Nummer 6 werden das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
- (4) Durch Artikel 1 Nummer 8 werden die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B. Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit

Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), das zuletzt durch Gesetz vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,
 2. dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
 3. dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und
 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.
- (2) Das Verbot soll auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.
- (3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.“
2. In § 13 Satz 1 wird nach dem Wort „Polizeiverordnungen“ die Angabe „nach § 10“ eingefügt.
 3. § 14 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Polizeiverordnungen nach § 10 a.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184, 1186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird aufgehoben.
2. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3, 4 bis 10“ durch die Angabe „§§ 3 bis 10“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c und Nummer 3“ und die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e und Nummer 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e und Nummer 2“ ersetzt.
4. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

07. 11. 2017

Ständiger Ausschuss:

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Der Berichterstatter: | Der Vorsitzende: |
| Sascha Binder | Dr. Stefan Scheffold |

Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration:

| | |
|-----------------------|------------------|
| Der Berichterstatter: | Der Vorsitzende: |
| Sascha Binder | Karl Klein |

Bericht

Der federführende Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration hat in seiner 17. Sitzung am 7. November 2017 gemeinsam mit dem mitberatenden Ständigen Ausschuss die Gesetzentwürfe der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetz und des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (Drucksache 16/2740), Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Drucksache 16/2741) sowie den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2741) – Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg – beraten.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der SPD legt dar, in Bezug auf die Übermittlungsvorschriften in Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs Drucksache 16/2740 erinnere er an Gespräche zwischen den Fraktionen, die am Morgen geführt worden seien und die zum Ziel gehabt hätten, auszuloten, inwieweit Bereitschaft bestehe, die seitens der SPD-Vertreter am Morgen angesprochenen Punkte zum Gegenstand von Verhandlungen zu machen. Angesichts dessen, dass er seither nichts von den Regierungsfractionen gehört habe, was auf Gesprächsbereitschaft hindeuten könnte, und sich ein Teil der Vertreter der Regierungsfractionen öffentlich dergestalt geäußert hätten, dass es keine Änderungen geben solle, spiele er mit dem Gedanken, für die Abgeordneten der SPD einen Änderungsantrag einzubringen. Zunächst bitte er jedoch darum, dass sich die Regierungsfractionen in der laufenden Sitzung zu dem Gesprächsanbot seiner Fraktion positionierten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, auch er knüpfe an die bisher geführten Gespräche an. Die Abgeordneten seiner Fraktion warteten, obwohl auch sie eigene Änderungsanträge einbringen könnten, ab, ob Änderungsanträge eingebracht würden, was spätestens zur Zweiten Beratung erfolgen müsste. Angesichts dessen, dass noch keine Änderungsanträge vorlägen, könnten sich die Abgeordneten seiner Fraktion noch nicht auf ein Abstimmungsverhalten zum Gesetzentwurf festlegen. In der laufenden Sitzung würden sie sich daher der Stimme enthalten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, es bleibe bei der Gesprächsbereitschaft, die am Morgen eindeutig signalisiert worden sei. Daran habe sich nichts geändert. Er habe am Morgen jedoch klar und deutlich erklärt, wie der Geschäftsgang aussehe. Zunächst werde sich die Koalition mit dem Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration verständigen. Dies werde noch in der laufenden Woche geschehen. Er habe in diesem Zusammenhang auch erläutert, warum eine solche koalitionsinterne Verständigung zwingend erforderlich sei. Wenn die Regierung von anderen Fraktionen getragen würde, würde im Übrigen nicht anders vorgegangen.

Sobald eine koalitionsinterne Verständigung erfolgt sei, würden die anderen Fraktionen unverzüglich informiert, sodass sie darüber beraten könnten, wie sie sich verhielten, und das Vorhaben letztlich auch mittragen könnten. Die Abgeordneten seiner Fraktion würden es begrüßen, wenn sowohl die SPD-Fraktion als auch die FDP/DVP-Fraktion das Gesetzesvorhaben mittrügen; denn eine breite Zustimmung zu einem Sicherheitsgesetz sei ein gutes Signal nach außen.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses schlägt vor, im Protokoll festzuhalten, dass sowohl seitens der Abgeordneten der SPD als auch der Abgeordneten der FDP/DVP Änderungen gewünscht würden, dass die entsprechenden Änderungsanträge jedoch im Hinblick darauf, dass möglicherweise ein Konsens zwischen allen Fraktionen erreichbar sei, zunächst zurückgestellt würden. Diese Vorgehensweise würde eine Verschärfung der Situation vermeiden.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD stellt klar, die Situation sei nicht durch das Verhalten der Abgeordneten der Oppositionsfraktionen verschärft worden. Er hätte sich jedoch gewünscht, dass sich die Regierungsfaktionen zumindest dazu geäußert hätten, ob sie in Bezug auf die am Morgen angesprochenen vier Punkte grundsätzlich gesprächsbereit seien oder ob es einzelne Punkte gebe, zu denen sie nicht gesprächsbereit seien. Denn so sei dies am Morgen vereinbart worden.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE widerspricht dieser Darstellung.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses wirft ein, den Abgeordneten der SPD stehe es frei, in der laufenden Sitzung Änderungsanträge einzubringen, über die abgestimmt werden könne.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD erklärt, er beabsichtige, in der laufenden Sitzung einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 (*Anlage 1*) einzubringen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert, einem Änderungsantrag, den er erst in der laufenden Sitzung erhalten werde, könne er unabhängig davon, was darin stehe, in der laufenden Sitzung nicht zustimmen. Denn in der Kürze der Zeit lasse sich nicht prüfen, ob der Antrag den Vorstellungen seiner Fraktion entspreche. Die Abgeordneten seiner Fraktion würden sich daher in der laufenden Sitzung der Stimme enthalten. Aus seiner Sicht wäre es besser, Änderungsanträge erst vor der Zweiten Beratung einzubringen, allerdings so rechtzeitig, dass sie gelesen werden könnten; dann könnten alle Fraktionen prüfen, wie sie zu votieren beabsichtigten, und gegebenenfalls eigene Änderungsanträge einbringen.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses ruft in Erinnerung, dass der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE zugesichert habe, rechtzeitig vor der Zweiten Beratung mitzuteilen, wie sich die Koalitionsfraktionen positionierten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt wie angekündigt einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 (*Anlage 1*) ein, und merkt an, dies sei unproblematisch, weil dieser wie auch alle anderen Änderungsanträge allen Anwesenden inhaltlich bekannt sei. Denn darin seien Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen worden. Konkret werde beabsichtigt, in Artikel 1 Nr. 5 § 10 aufzuheben, bis ein Gesetzestext gefunden worden sei, der sicherstelle, dass „nicht jeder Dorfpolizist Daten erhalte“. Denn dies sei sicherlich der Punkt, bei dem die Sachverständigen in der Anhörung die größten Schwierigkeiten gesehen hätten. Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sei das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in der Lage, eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

A b s t i m m u n g

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses erklärt, zunächst befinde der Ständige Ausschuss über den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 (*Anlage 1*).

Der Ständige Ausschuss lehnt diesen Änderungsantrag mit 13 : 3 Stimmen ab.

Der Ständige Ausschuss verabschiedet gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung seine Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 zuzustimmen.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 (*Anlage 1*) mit 14 : 3 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen ab.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration beschließt mit 10 : 5 Stimmen bei drei Stimmenthaltungen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 zuzustimmen.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses gibt bekannt, nunmehr werde über den Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 abgestimmt. Dazu liege ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) vor.

Der Ständige Ausschuss stimmt diesem Änderungsantrag einstimmig zu.

Der Ständige Ausschuss verabschiedet ohne Gegenstimmen bei zwei Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen seine Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 zuzustimmen.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) mit 15 : 0 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen zu.

Der Abgeordnete der SPD erklärt, die Abgeordneten seiner Fraktion brächten im Ständigen Ausschuss weitere zwei Änderungsanträge ein, und zwar einen zu Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs Drucksache 16/2741 (*Anlage 3*) und einen zu Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs Drucksache 16/2741 (*Anlage 4*). Die Antragsteller seien davon überzeugt, dass die gewählten Formulierungen durch die Formulierungsvorschläge abgedeckt seien.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses macht darauf aufmerksam, dass der Ständige Ausschuss über den Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 bereits abgestimmt habe.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD wirft ein, die Beschlussfassung des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 laufe noch.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, der Ständige Ausschuss habe über den Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 bereits abgestimmt. Dies wisse er deshalb genau, weil er sich gewundert habe, dass es bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf nur zwei Stimmenthaltungen gegeben habe.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration äußert, nunmehr befinde der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration über die eingebrachten Änderungsanträge der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 und anschließend über den Gesetzentwurf Drucksache 16/2741.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs

Drucksache 16/2741 (*Anlage 3*) gegen drei Stimmen bei vier Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen ab.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs Drucksache 16/2741 (*Anlage 4*) gegen drei Stimmen bei vier Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen ab.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration beschließt mit 11 : 4 Stimmen bei drei Stimmenthaltungen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 zuzustimmen.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration ruft den vorliegenden Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 5*) zur Beratung auf.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, dieser Entschließungsantrag sei den Ausschussmitgliedern bereits wenige Stunden vor Sitzungsbeginn zugegangen, sodass Gelegenheit bestanden habe, ihn zu lesen. Aus Sicht der Antragsteller sei ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot unter präventiven Gesichtspunkten sinnvoll. Namens der Antragsteller bitte er um Zustimmung.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, er bitte um Verständnis, dass die Abgeordneten seiner Fraktion diesem Antrag nicht näher treten wollten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen werde deutlich, in welchem Umfang die Alkoholprävention in Baden-Württemberg verstärkt und verstetigt werde und welche Finanzmittel dafür bereitgestellt würden. Eines solchen Entschließungsantrags bedürfe es dafür nicht.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration stellt den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 5*) zur Abstimmung.

Dieser Antrag wird bei sieben Jastimmen mehrheitlich abgelehnt.

14. 11. 2017

Sascha Binder

Anlage 1

zu TOP 2 a
StändA/InnenA/07. 11. 2017

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2740**

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird Nr. 5 § 10 aufgehoben.

07. 11. 2017

Stoch, Gall, Binder
und Fraktion

Begründung

In der Anhörung zum Gesetzesvorhaben haben die Sachverständigen übereinstimmend verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die von der Landesregierung vorgeschlagene Formulierung zu den Übermittlungsvorschriften in § 10 des Landesverfassungsschutzgesetzes vorgebracht. Um das Gesetzgebungsverfahren insgesamt nicht zu verzögern, wird der Vorschlag des Sachverständigen Dr. Nikolaos Gazeas aufgegriffen, die Änderung zunächst aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und zurückzustellen, um nach eingehender Prüfung eine verfassungskonforme und sinnvolle Übermittlungsvorschrift zu schaffen. Die Landesregierung wird aufgefordert, schnellstmöglich einen verfassungsrechtlich einwandfreien Formulierungsvorschlag unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen vorgebrachten Bedenken und insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik vorzulegen.

Anlage 2**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2741****Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Laden-
öffnung in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 4 werden von dem Gesetzentwurf abgetrennt.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 12 werden die Nummern 2 bis 9.

3. Artikel 2 wird von dem Gesetzentwurf abgetrennt.

4. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 2 und 3.

5. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Artikel 1 Nummer 4 werden das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Durch Artikel 1 Nummer 5 werden die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Durch Artikel 1 Nummer 6 werden das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Durch Artikel 1 Nummer 8 werden die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

6. Die bisherigen Artikel 1 Nummern 2 bis 4 und Artikel 2 werden zu einem neuen „Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit“ zusammengefasst.

7. Das neue Gesetz wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit“

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), das zuletzt durch Gesetz vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,
2. dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
3. dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

(2) Das Verbot soll auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.“

2. In § 13 Satz 1 wird nach dem Wort „Polizeiverordnungen“ die Angabe „nach § 10“ eingefügt.

3. § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Polizeiverordnungen nach § 10 a.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184, 1186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird aufgehoben.

2. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3, 4 bis 10“ durch die Angabe „§§ 3 bis 10“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c und Nummer 3“ und die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e und Nummer 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e und Nummer 2“ ersetzt.
4. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

18. 10. 2017

Schwarz, Andreas, Sckerl, Filius
und Fraktion

Dr. Reinhart, Blenke, Dr. Lasotta
und Fraktion

Begründung

Der bisherige Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden Württemberg enthält zwei Themenbereiche, die inhaltlich nicht miteinander verbunden sind. Dabei handelt es sich zum einen um ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und zum anderen um eine Gesetzesänderung, um alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Bereich wirksamer entgegenzutreten zu können. Mit der Trennung der beiden Maßnahmenbündel wird insgesamt eine sachgerechtere themenbezogene Befassung mit den Gesetzesänderungen ermöglicht.

Anlage 3

zu TOP 2 b
StändA/InnenA/07. 11. 2017

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2741****Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Laden-
öffnung in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 7 wird § 23 b wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die nach den §§ 6 und 7 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden und erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für elementare Sachen der Allgemeinheit, die die Funktionsfähigkeit existenzsichernder öffentlicher Versorgungseinrichtungen betreffen, geboten ist,“

b) Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das in Absatz 4 genannte Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.“

c) Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „Die Zurückstellung ist“ werden die Worte „mit Gründen“ eingefügt.

d) Absatz 10 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen,
2. die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Unterrichtung hat, oder
3. seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden“.

e) Absatz 10 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Wird von einer Unterrichtung nach Satz 6 abgesehen, ist die Entscheidung mit Gründen zu dokumentieren. Die Entscheidung nach Satz 6 bedarf der Zustimmung des in Absatz 4 genannten Gerichts.“

f) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

Die Worte „alle zwei Jahre“ werden durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

g) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„Diese Regelung ist zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluation zu unterziehen.“

07. 11. 2017

Stoch, Gall, Binder
und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beschränkt die Überwachung der Telekommunikation und der Quellen-Telekommunikation, anders als das BKA-Gesetz, nicht auf die Abwehr terroristischer Gefahren. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Schutzkatalog ist deshalb sehr weitgehend, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt“. Deshalb wird hier eine andere Formulierung gewählt, die im Kern auf die Abwehr von Gefahren für wesentliche Infrastrukturmaßnahmen abzielt.

Die „dringende Gefahr für Leib“ erfasst alle Fälle einer drohenden Körperverletzung. Dies erscheint angesichts der Schwere der Maßnahmen nicht verhältnismäßig. Daher erfolgt eine Konkretisierung in dem Sinn, dass die Maßnahme zur Abwehr einer dringenden und erheblichen Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit geboten ist.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht darüber hinaus in § 23 b Absatz 7 eine Ausnahme vom Richtervorbehalt für Maßnahmen nach § 23 b Absatz 1 und 2 bei Gefahr im Verzug vor. Die Anordnung muss durch ein Gericht bestätigt werden. Die Bestätigung soll nach dem Gesetzentwurf unverzüglich erfolgen. Der Begriff „unverzüglich“ wirft die Frage auf, was darunter zu verstehen ist. Außerdem ist nicht geregelt, was die Folge eines Verstoßes ist. Deshalb soll ein weiterer Satz ergänzt werden, der besagt, dass die Bestätigung durch das Gericht innerhalb von drei Tagen erfolgen muss, andernfalls soll die Anordnung außer Kraft treten.

Das Unterbleiben der Benachrichtigung sollte wegen der damit verbundenen Tragweite mit Gründen dokumentiert werden müssen. Die bisherigen Voraussetzungen von Absatz 10 Satz 6 sind zu weit gefasst und zu unbestimmt. Die neu gewählte Formulierung genügt dagegen den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Die Sätze 7 und 8 werden ergänzt, um den Dokumentationspflichten ausreichend Genüge zu leisten und sehen eine richterliche Zustimmung vor.

Die Berichtspflicht wird gegenüber dem Landtag auf ein Jahr verkürzt.

Um die Auswirkungen der neuen Befugnisse zur Inhalts-TKÜ und Quellen-TKÜ überprüfen zu können, sind die entsprechenden Regelungen zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluation zu unterziehen.

Anlage 4

zu TOP 2 b
StändA/InnenA/07. 11. 2017

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2741**

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Laden-
öffnung in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 9 wird § 54 a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Explosivmittel dürfen gegen Personen nur unter den Voraussetzungen des § 23 b Absatz 1 Nummer 2 angewendet werden, wenn der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Anordnung durch den Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration oder einen im Einzelfall von ihm besonders Beauftragten.“

07. 11. 2017

Stoch, Gall, Binder
und Fraktion

Begründung

Der Einsatz von Explosivmitteln sollte nur auf Situationen terroristischer Gefahren begrenzt werden.

Der Gebrauch von Explosivmitteln ist eine besondere Maßnahme, die auch in der Zuständigkeit zum Tragen kommen muss. Deshalb soll die Anordnungsbefugnis für den Gebrauch von Explosivmitteln dem Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration oder einem im Einzelfall von ihm besonders Beauftragten obliegen.

Anlage 5

zu TOP 1b
InnenA/StändA 07. 11. 2017

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der SPD****Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2741****Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Laden-
öffnung in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. auch anlässlich der von der Landesregierung beabsichtigten Aufhebung des seit 1. März 2010 geltenden nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes die Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum deutlich auszuweiten. Dabei sind insbesondere die nachstehenden Maßnahmen in den Blick zu nehmen:
 1. Erhöhung der Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden,
 2. Fortführung und weitere Ausweitung der als sinnvoll bewerteten Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Prävention alkoholbedingter Jugendgewalt“,
 3. Landesweite Ausweitung der Erkenntnisse und Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Junge Menschen im öffentlichen Raum“,
 4. Systematische Befassung der kommunalen Gesundheitskonferenzen mit dem Thema Alkoholprävention und Verhinderung alkoholbedingter Gewalt,
 5. Ausweitung der präventiven Angebote der Polizei für schulische Einrichtungen,
 6. Stärkung der Arbeit der Präventionsbeauftragten der oberen Schulaufsichtsbehörden und Verbesserung der Unterstützung für die Schulen bei der zielgerichteten und nachhaltigen Umsetzung des Konzeptes zu Prävention und Gesundheitsförderung;
- II. dem Landtag noch vor den anstehenden Haushaltsberatungen einen entsprechenden Vorschlag zu den unter Abschnitt I. genannten haushaltsrelevanten Maßnahmen vorzulegen.

07. 11. 2017

Stoch, Gall, Binder, Hinderer
und Fraktion

Begründung

Die suchtpolitisch steuernde Wirkung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots kann – entgegen der Begründung der Landesregierung im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg – in der Breite nicht durch örtliche Alkoholkonsumverbote ersetzt werden. Vielmehr wurde eine mögliche Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots schon in der Vergangenheit immer im Zusammenspiel mit der dann erforderlichen Ausweitung von Präventionsangeboten diskutiert. Gleiches gilt für die Einführung von Alkoholkonsumverboten. Hier empfiehlt auch die beim Sozialministerium angegliederte AG Suchtprävention, die Einführung von Alkoholkonsumverboten mit suchtpreventiven Maßnahmen zu flankieren.

Auch im grün-schwarzen Koalitionsvertrag heißt es hierzu: „Wir setzen uns für örtliche Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum ein. Insbesondere Jugendliche sollen dabei vor riskantem Alkoholkonsum bewahrt werden. Wir werden die Kommunen weiterhin bei der Entwicklung von Konzepten zum Umgang mit problematischem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum unterstützen und die Förderung der Präventionsprojekte fortsetzen.“ Im Jahr 2017 standen erheblich weniger Mittel für Präventionsprojekte zur Verfügung. Angesichts der geplanten Gesetzesänderungen erwarten wir im Doppelhaushalt 2018/2019 eine deutliche Erhöhung der Finanzmittel für Förderprogramme zur Alkoholprävention.